

Mike Seckinger

Status Quo – Ist-Stand einer inklusiven Strukturentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de

Ausgangslage

Ausgangslage

- Die Verabschiedung des KJSG am 10. Juni 2021
- Inklusion als Menschenrecht ist nicht einem Leistungssystem zuzuordnen, sondern verpflichtet den Staat insgesamt dafür zu sorgen, dass Barrieren abgebaut werden. Das gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe, unabhängig davon wie schnell sich ein inklusives Jugendhilferecht realisiert.
- Hindernisse an der gleichberechtigten Teilhabe entstehen durch Wechselwirkungen zwischen dem einzelnen Menschen mit seinen spezifischen Beeinträchtigungen und den jeweils vorhandenen Umweltbedingungen.

Ausgangslage

- „Versteht man Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als Hinderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe, die durch Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, so rückt die Analyse von Situationen in den Mittelpunkt. Auch die Unterstützungssysteme (Verfahren und Angebote) sind dann darauf hin zu überprüfen, ob bzw. wie sie als Barriere der Teilhabe wirken und ob bzw. wie sie zur Ermöglichung der Teilhabe beitragen können.“

(Rohrmann, A. Thesenpapier Inklusives SGB VIII http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Rohrmann_Thesen-Inklusives-SGB-VIII_01-11-2016.pdf)

Ausgangslage

- ⇒ Es gilt also immer zu prüfen, welches Angebot hilft die spezifische(n) Barriere(n) zu überwinden oder gar inwiefern es selbst zur Barriere wird.
- ⇒ Dies ist nichts, was der Kinder- und Jugendhilfe fremd ist. Aber die Kinder- und Jugendhilfe muss sich stärker auf die Zwischenräume zwischen den jetzt noch unterschiedlichen Rechtskreisen zugeordneten Aufgaben und Arbeitsansätzen einlassen, wie Schönecker einmal formulierte.
- ⇒ Die Kinder- und Jugendhilfe ist von einer inklusiven Jugendhilfe noch weit entfernt, Behinderungen gelten häufig noch immer als Ausschlusskriterien
- ⇒ Das Wissen über Leistungsangebote der anderen Systeme ist gering, an den Pflegebereich wird oftmals gar nicht gedacht

Rechtliche Regelungen

Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

§ 10 SGB VIII:

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

Die Regelung in § 10 SGB VIII bedeutet auch, dass es in den nächsten Jahren noch viele Diskussionen, aber auch viel Gestaltungsspielraum geben wird, wie eine inklusive Jugendhilfe aussehen soll. Das betrifft Finanzierungsfragen genauso wie fachliche Fragen, ein Stichwort dazu: einheitlicher Leistungstatbestand (vgl. Schönecker 2017; Struck 2017).

Aber es gibt bereits heute konkrete Aufgaben:

Denn in § 1 SGB VIII wird die Entwicklung zur selbstbestimmten Persönlichkeit und selbstbestimmte gesellschaftlichen Teilhabe (ganz Sinne des SGB IX) wird zur Leitnorm.

§ 9 SGB VIII formuliert die Aufgabe, Barrieren abzubauen und inklusiv zu werden.

Beides seit 10. Juni 2021 geltendes Recht

Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

Konkretisierungen erfährt dies im SGB VIII auf vielfältige Weise:

- Legaldefinition analog den Vorgaben des § 2 SGB IX in § 7 SGB VIII, allerdings ohne eine entsprechende Anpassung im § 35a SGB VIII
- Anforderung an Beteiligung in den dafür einschlägigen Paragrafen (verständliche, nachvollziehbare, wahrnehmbare Form)
- Besondere Berücksichtigung beim Kinderschutz (§§ 8a und 8b SGB VIII)
- Explizite Formulierungen in Bezug auf Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Jugendhilfeplanung, Qualitätsverantwortung des öffentlichen Trägers (§ 79a SGB VIII) mit den Folgen für die Finanzierung gemäß den §§ 77 und 78b SGB VIII, Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen gefordert sind.
- Verfahrenslotsen mit ihrem doppelten Auftrag: unabhängige Rechtsberatung jungen Menschen und Eltern sowie Strukturentwicklung als Vorbereitung für die Zeit ab 2028 (§ 10b SGB VIII)
- Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Kooperation, z.B. den Einbezug in Hilfeplanung und die aktive Einbindung in Teilhabeplanung, explizite Verpflichtung auch über Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern zu beraten (§ 10a SGB VIII)
- Anregung und Unterstützung selbstorganisierter Zusammenschlüssen und Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)
- Zuständigkeitsübergang (36b SGB VIII)
- Elternassistenz (§ 113 SGB IX i.V. mit § 78 (3) SGB IX)

**Und was könnte das alles jetzt
für die konkrete Praxis
bedeuten?**

Veränderungsimpulse für die Praxis

1. Die Praxis kann aufbauen auf bisherigen Erfahrungen, denn im Bereich der Schulassistenz, der Hilfen nach § 35a SGB VIII und im Alltag etlicher Angebote, z.B. Jugendzentren und stationäre Einrichtungen – so Ergebnisse von „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ –, gibt es bereits heute im nennenswerten Umfang jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Das pädagogische Anforderungsprofil wird sich erweitern, z.B.
 - der Umgang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen,
 - methodischen Handlungswissen muss ergänzt werden,
 - eine andere Thematisierung und Praxis in Bezug auf Beteiligung, Schutz, Intimität, Verletzlichkeit, Gewalt wird erforderlich,
 - mehr gruppenspezifische Kompetenzen sind auszubauen

Veränderungsimpulse für die Praxis

3. Es entsteht ein großer Fortbildungsbedarf, z.B.
 - in Bezug auf *Beteiligung*,
 - auf die *Weiterentwicklung der Angebote*,
 - auf die *Gestaltung der Hilfeplanung*
 - auf die *Zusammenarbeit mit neuen Partnern*,
 - auf zusätzliche Aspekte im *Kinderschutz*,
 - auf *Wissen* über andere Sozialgesetzbücher und deren Umsetzung,
 - ...

4. Neue Angebote, z.B. Elternassistenz, müssen heute schon geschaffen werden, andere spätestens 2028

Veränderungsimpulse für die Praxis

5. Jugendhilfeplanung sollte jetzt anfangen, sich mit den neuen Anforderungen zu befassen, damit zum Januar 2028 entsprechende Jugendhilfeplanungen abgeschlossen sind und die Anforderungen aus dem SGB VIII erfüllt werden können. Konkret geht es zumindest um Bedarfserhebungen und die Entwicklung entsprechender Angebote.
6. Da die Anforderung inklusiv zu sein, auch ein Kriterium für die Finanzierung ist, muss ein Dialog darüber begonnen werden, wie der Anspruch in den Hilfen zur Erziehung umgesetzt werden soll, woran er gemessen wird und welche konkreten Auswirkungen dies für eine Finanzierung nach §§ 77 und 78a ff SGB VIII haben wird.
7. Neue Kooperationspartner sind kennenzulernen und Kooperationsbeziehungen sind zu entwickeln

Veränderungsimpulse für die Praxis

8. „Es wird erforderlich sein, insbesondere in den vier Dimensionen

(1) Haltung,

(2) fachliche Kompetenz,

(3) sektorenübergreifende Kooperation sowie

(4) rechtliche Regelungen (inklusive Zugang zu den erforderlichen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen)

das Feld der außerfamiliären Wohnformen neu zu denken. Diese vier Dimensionen beeinflussen sich wechselseitig, und deshalb haben Veränderungen in einer dieser Dimensionen immer auch Auswirkungen auf die anderen.“ (Schönecker u.a. 2021, S. 34)

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit**

Literatur

Schönecker, Lydia (2017): Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Von der Konstruktion zweier Hilfesysteme unter einem Dach und den dafür zu betrachtenden Zwischenräumen. JAmt H. 10, S. 470-475.

Schönecker, Lydia/Seckinger, Mike/Eisenhardt, Benita/ Kuhn, Andreas/Driesten, Alexandra van/Hahne, Carola/ Horn, Johannes/Strüder, Hanna/Koch, Josef (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. Diskussionspapier aus dem Zukunftsforum Heimerziehung. IGfH.

<https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/inklusive-weiterentwicklung-ausserfamiliaerer-wohnformen-fuer>

Struck, Norbert (2017): Zur Integration der Eingliederungshilfen für junge Menschen ins SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Ein Diskussionspapier aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Paritätischen (hrsg. vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.). Berlin. Verfügbar über: www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/zur-integration-der-eingliederungshilfen-fuer-junge-menschen-ins-sgb-viii-kinder-und-jugendhilfe/